

VERSCHÄRFTE REGELN IM LANDKREIS HEILBRONN AB DEM 11. DEZEMBER 2020



Treffen von **maximal fünf Personen aus zwei Haushalten** im öffentlichen und privaten Raum (einzige Ausnahme: Kinder des jeweiligen Haushalts bis einschließlich 14 Jahre).



Die eigene Wohnung oder Unterkunft darf **zwischen 21 und 5 Uhr** nur aus triftigen Gründen verlassen werden, wie z. B.: Weg zur Arbeit, Arztbesuche, Begleitung von Minderjährigen und Unterstützungsbedürftigen, Versorgung von Tieren.
Keine triftigen Gründe: Einkaufen, Abholung von Speisen.



Geschlossen: Friseurbetriebe und Barbershops, Sonnenstudios, Sportstätten und Bäder (auch für den Schulbetrieb).



Weiterhin möglich: Medizinisch notwendige Behandlungen wie z. B. Physio- oder Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen.



Verboten: Veranstaltungen, Verkaufsaktionen mit Eventcharakter, Flohmärkte, Jahrmärkte. Ausgenommen sind Religions- und Glaubensgemeinschaften, Beerdigungen, Trauerfeiern usw.



Maskenpflicht auf Baustellen auch im Freien, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Außerdem sind **Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen** für Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen sowie Beschäftigte von Behinderten-Fahrtendiensten verpflichtet, bei Kontakt mit Dritten eine **FFP2-Maske ohne Ausatemventil** zu tragen.



Besuch von Kliniken und Pflegeheimen nur nach negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil. Das gilt auch für Nicht-Beschäftigte, die aus beruflichen Gründen in der Einrichtung tätig sind (z. B. Handwerker oder Lieferdienste).

